

ERSTATTUNGS ORDNUNG

**GRÜNE
JUGEND**
Schleswig-Holstein

FASSUNG VOM 22.02.2023

1) ALLGEMEIN

Es werden nur Erstattungen durchgeführt, welche schriftlich als Antrag mit Vorlage des Originalbeleges eingereicht werden. Anträge sind bis spätestens drei Monate nach Entstehung der Kosten in der Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Hierbei gilt der Poststempel als Zeitpunkt der Einreichung. Anträge aus dem Vorjahr sind nur bis zum 15.01 des Folgejahres erstattungsfähig. Jegliche Ansprüche auf Erstattung verfallen nach diesen Fristen. In Ausnahmefällen kann der Landesvorstand mit entsprechender Begründung auf Antrag über die Erstattung entscheiden. Aufwendungen, die nicht durch diese Erstattungsordnung erfasst sind oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können ebenso nur über eine Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

2) ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder Beschäftigten bei der Ausführung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer*innen, Beauftragte). Darüber hinaus sind alle ordentlichen Mitglieder der Grünen Jugend Schleswig-Holstein anspruchsberechtigt, wenn sie Teilnehmer*innen an Seminaren, Arbeitstagungen und Veranstaltungen der Grünen Jugend Schleswig-Holstein waren. Über weitere Erstattungen, wie etwa für Referent*innen oder eingeladenen Gäst*innen zu Veranstaltungen der Grünen Jugend Schleswig-Holstein, die keine Mitglieder der Grünen Jugend Schleswig-Holstein sind, entscheidet die/der Schatzmeister*in.

3) FAHRTKOSTENERSTATTUNG

Fahrtkosten werden allen Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort innerhalb von Schleswig-Holstein erstattet. Fahrten, welche nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind zu begründen. Es ist grundsätzlich das jeweils günstigste Angebot zu wählen. Fahrtkosten, welche durch den öffentlichen Nahverkehr entstehen, werden im vollen Umfang erstattet.

Bei Anreisen in Gruppen wird um die Nutzung von Gruppentickets gebeten. Fahrten mit dem „Schleswig-Holstein-Ticket“ der DB werden erstattet, sofern ein Einzelticket nicht günstiger ist. In Ausnahmefällen entscheidet der/die Schatzmeister*in.

Bundesweite Fahrten werden für Delegierte des Landesverbandes Schleswig-Holstein zum Länderrat der Grünen Jugend erstattet. In anderen Fällen braucht es für eine Erstattung bundesweiter Fahrten einen Beschluss des Landesvorstands. Bei bundesweiten Fahrten sollte ebenfalls das jeweils günstigste Angebot genutzt werden, erstattet werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50 Prozent des normalen 2. Klasse Fahrpreises (BC50 Flexpreis) einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht.

Bei Autofahrten werden pro gefahrenem Kilometer 0,10 Euro erstattet. Bei fehlender oder unzumutbarer Verbindung des Öffentlichen Personennahverkehrs auf der gefahrenen Strecke können in Ausnahmefällen nach Absprache mit der/dem Schatzmeister*in bis zu 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet werden

5) SACHKOSTEN

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.